

# RS Vwgh 1989/5/17 88/03/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

ZustG §7;

## Rechtssatz

Die bloße Kenntnis des Bescheidinhaltes stellt keinen eine Zustellung bewirkenden Tatbestand dar. Die Rechtsmittelfrist beginnt grundsätzlich erst mit der erfolgten Zustellung zu laufen. Dennoch kann eine Partei bei Kenntnis des Bescheidinhaltes bereits vor der Zustellung des Bescheides an sie Berufung erheben, wenn der Bescheid durch die Zustellung an eine andere Partei bereits dem Rechtsbestand angehört, in einem solchen Fall ist ein Rechtsmittel jedenfalls als rechtzeitig erhoben zu betrachten (Hinweis E 22.6.1988, 87/03/0263).

## Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Voraussetzungen des Berufungsrechtes

Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030031.X01

## Im RIS seit

20.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>